



Quartierverein Oberdorf Rütli

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. **Name, Sitz und Zweck des Vereins**
2. **Mitgliedschaft**
 - 2.1. Allgemeines
 - 2.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - a) Allgemeines
 - b) Rechte und Pflichten an der Mitgliederversammlung
 - c) Beschwerderecht
 - 2.3. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
3. **Finanzen**
4. **Organisation**
 - 4.1. Allgemeines
 - 4.2. Die Generalversammlung
 - 4.3. Die Mitgliederversammlung
 - 4.4. Der Vorstand
 - 4.5. Die Rechnungsrevisoren
5. **Schlussbestimmung**

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Unter dem Namen „Quartier-Verein Oberdorf“, mit Sitz in Rüti ZH, wurde am 12. September 1978 ein neuer Verein gegründet.

Zweck des Vereins: Pflege der nachbarlichen Beziehungen, der kameradschaftlichen Geselligkeit, die Erhaltung der Wohnlichkeit des Oberdorfes, sowie Förderung und Erhaltung des ansässigen Gewerbes.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1. Allgemeines

Der Verein besteht aus: a) Aktivmitgliedern, b) Ehrenmitgliedern

Mitglieder des Vereins können Einwohner und Firmen im Oberdorf sowie Personen mit besonderen Beziehungen zu diesem Quartier werden.

Mitglieder, welche sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand schlägt solche Mitglieder der Generalversammlung zur Ernennung vor.

2.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Allgemeines

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Beachtung der Statuten und zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

b) Rechte und Pflichten an der Mitgliederversammlung

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliederversammlung zu besuchen. Sie haben an allen Versammlungen das gleiche Stimmrecht.

Anträge und Anfragen sollen kurz formuliert und begründet werden und können nur dem Präsidenten/-in des Vereins eingereicht werden. Die Eingaben und Anträge sind an der auf die Eingaben und Anträgen folgenden Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung zu behandeln.

An den Mitgliederversammlungen führt der Präsident/-in oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident/-in den Vorsitz.

c) Beschwerderecht

Jedes Mitglied kann sich über ein Vorkommnis oder eine Einrichtung im Verein beschweren. Die Beschwerde ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser behandelt die Eingabe und beantwortet sie direkt. In schwierigen Fällen unterbreitet er die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung.

2.3. Beendigung der Mitgliedschaft

a) Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt entbindet nicht von der Bezahlung der fälligen Mitgliederbeiträge und von der Erfüllung anderer finanzieller Verpflichtungen.

b) Ausschluss

Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstossen hat.

3. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- anderweitigen Einnahmen

Ausgaben des Vereins können im Rahmen des Budgets vom Vorstand beschlossen werden.

4. Organisation

4.1. Allgemeines

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4.2. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung wird vom Vorstand schriftlich, spätestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangen. Eine ausserordentliche GV kann kurzfristig vom Präsidenten/-in oder dessen Stellvertreter/-in einberufen werden.

Die Generalversammlung beschliesst über:

- Abnahme des letztjährigen Protokolls
- Abnahme des Jahres- und Rechnungsberichtes
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/-in für mind. 2 Jahre
- Wahl von 2 Rechnungsrevisoren/-innen
- Festsetzung der Beiträge
- Budget für das nächste Vereinsjahr
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins und Verwendung dessen Vermögens
- Veranstaltungen
- Anträge und Anfragen von Mitgliedern
- Anträge des Vorstandes
- Beschluss von ausserordentlichen Ausgaben

Die Generalversammlung findet 1 x jährlich statt.

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten/-in schriftlich eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist ohne Rücksicht auf abwesende Mitglieder voll beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder oder auf Begehren des Vorstandes ist jedoch abzustimmen oder zu wählen. Bei unentschiedenem Ausgang hat der Präsident den Stichentscheid.

4.3. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Traktanden einberufen. In ihre Kompetenz fällt die Beschlussfassung über Geschäfte, die weder in die

Zuständigkeit der GV fallen, noch wegen ihrer Tragweite vom Vorstand behandelt werden können. An der Mitgliederversammlung ist insbesondere zu beschliessen über:

- die Aufnahme von Aktivmitgliedern
- die nähere Ausgestaltung sowie Berichterstattung über die von der GV beschlossenen Tätigkeiten, Anlässen und Veranstaltungen
- die Entgegennahme von Anträgen und Anregungen aus Mitgliederkreisen sowie die Beschlussfassung hierüber nach vorausgegangener Prüfung durch den Vorstand.

An der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern von allen wichtigen Vorstandsbeschlüssen Kenntnis zu geben. Für den Abstimmungsmodus gilt die gleiche Handhabung analog der GV.

4.4. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, im Normalfall in der Funktion Präsident/-in, Aktuar/-in und Kassier/-in.

Der Verein kann im Ausnahmefall auch ohne Präsident/-in geführt werden.

Die Vereinsführung wird in diesem Fall von einem Vorstandsmitglied zusammen mit dem/der Kassier/-in übernommen. Zusammen sind diese zwei Vorstandsmitglieder auch zeichnungsberechtigt.

4.5. Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Finanzen des Vereins und die Rechnungsführung des Vorstandes und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Sie werden für 2 Jahre gewählt.

5. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten sind durch die Mitglieder anlässlich der Gründungsversammlung vom 12. September 1978 bestätigt und in Kraft gesetzt und anlässlich der Generalversammlung vom 11. April 2003 revidiert worden.

Rüti, im April 2018